

Merkblatt für die Erlaubnispflicht nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Informationen für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen

Grundsätzlich unterliegen alle gewerbsmäßigen Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen (gemäß [AVV](#)) der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG.

Allerdings ergeben sich aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht:

- Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56 KrWG, sofern sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- Abfallwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
- Freiwillige oder verordnete Rücknahme (z.B. für Verpackungen, Elektrogeräte, Batterien, Altfahrzeuge)
- EMAS-Betriebe
- Sammlung oder Beförderung mit Seeschiffen
- Paket-, Express- und Kurierdienste, soweit das Gefahrgutrecht eingehalten wird (Aufzählung nicht abschließend)

Die Ausnahmeregelungen gelten jedoch nur für die Erlaubnispflicht. Dann ist lediglich eine Anzeige nach § 53 KrWG erforderlich.

Für Inhaber einer bestehenden Transportgenehmigung nach altem Recht (§ 49 KrW-/AbfG) ist keine erneute Genehmigung erforderlich, denn diese behält bis zum Ablauf der Befristung ihre Gültigkeit und gilt als Erlaubnis nach § 54 KrWG weiter. Anschließend ist eine Erlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

1. ausgefülltes [Antragsformular](#)
2. die Gewerbeanmeldung,
3. ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,
4. eine firmenbezogene Auskunft (Belegart 9) aus dem Gewerbezentralregister, sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,
5. eine personenbezogene Auskunft (Belegart 9) aus dem Gewerbezentralregister für
 - a) den/die Betriebsinhaber und
 - b) die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
6. ein Führungszeugnis (Belegart OG) für
 - a) den/die Betriebsinhaber und
 - b) der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
7. Nachweise über die Fachkunde – Erläuterungen siehe unten
 - a) des Betriebsinhabers, soweit er für Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder
 - b) der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
8. der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind, sowie
9. der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.
10. gegebenenfalls die [Anlage zum Antrag](#), falls eine Beschränkung des Umfangs der Genehmigung (bezüglich Abfallschlüssel oder zeitliche Befristung) gewünscht ist

Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen nach Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 können als Kopie eingereicht werden.

Die Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister müssen aktuell sein.

Anforderungen an die Fachkunde

Die Fachkundeforderung richtet sich an den Inhaber des Betriebes, soweit er selbst für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, soweit solche vorhanden sind.

Der Inhaber muss damit immer dann fachkundig sein, wenn er selbst die Leitung und Beaufsichtigung der betrieblichen Tätigkeit des Sammelns oder Beförderns von Abfällen wahrnimmt. Es bleibt dem Inhaber unbenommen, die fachliche Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallrechtlichen Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen nicht persönlich wahrzunehmen, sondern eine oder mehrere natürliche Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beauftragen. Dann muss diese Person/en die Fachkundeforderungen erfüllen. Nehmen sowohl der Inhaber, als auch andere Personen die Leitung und Beaufsichtigung der Sammler- oder Beförderertätigkeit wahr, müssen alle genannten Personen die Fachkundeforderungen erfüllen.

Die für die Tätigkeit notwendige **Fachkunde** erfordert gem. § 5 AbfAEV:

- I. Kenntnisse durch nachgewiesene 2-jährige, der beantragten Erlaubnis entsprechende, praktische Tätigkeit

oder

Kenntnisse durch nachgewiesene 1-jährige, der beantragten Erlaubnis entsprechende, praktische Tätigkeit, falls ein(e)...

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss,
- kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung,
- Qualifikation als Meister,

auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, nachgewiesen werden kann.

und

- II. Nachweis über die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Fachkundefachlehrgang.

Veranstalter von Fachkundefachlehrgängen in Bayern:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/fachkundefachlehrgaenge/doc/bayerische_veranstalter.pdf

Erlaubnisverfahren

Die Beantragung der Erlaubnis nach § 54 KrWG kann in Papierform unter Verwendung des entsprechenden [Formblattes](#) oder elektronisch über die Webanwendung www.eAEV-Formulare.de unter Beifügung der genannten Unterlagen erfolgen. Im Falle der elektronischen Antragstellung ist die Abgabe einer sogenannten Qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich. Das bedeutet, dass der Antragsteller über eine entsprechende gültige Signaturkarte verfügen muss.

Gebühren

Für die Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf eine Erlaubnis nach § 54 KrWG werden Gebühren erhoben. Deren Höhe ergibt sich aus der Bedeutung der Angelegenheit (genehmigte Abfallschlüssel und Laufzeit der Erlaubnis) und dem mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand. Sie beträgt zwischen 250,00 € und 6.000,00 €.

Hinweise

- Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben alle drei Jahre an einem anerkannten Lehrgang zur Erhaltung eines für die Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissenstandes teilzunehmen. Die rechtzeitige Teilnahme ist unaufgefordert nachzuweisen.
- Sammler und Beförderer, die gewerblich Abfälle auf öffentlichen Straßen transportieren, haben ihre Fahrzeuge vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.
- Änderungen im Unternehmen sind unaufgefordert mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen (Firmenname, Adresse des Hauptsitzes des Betriebes, erlaubnispflichtige abfallwirtschaftliche Tätigkeit, Betriebsinhaber) ist eine neue Erlaubnis erforderlich.
- Die Erlaubnis nach § 54 KrWG ist nicht übertragbar.
- Das Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 100.000,- EUR geahndet werden

Diese Informationen dienen lediglich zu einer Erstinformation. Aufgrund der komplexen Thematik können hier nur Standardfälle abgebildet werden und es wird daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es können keine Rechtsansprüche hieraus abgeleitet werden. Es empfiehlt sich in Zweifelsfällen immer vorab Rücksprache mit dem Staatlichen Abfallrecht des Landratsamtes Mühldorf a. Inn zu halten.

Stand: Juli 2019